

Entwurf

I.

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die Tierschutz-Veranstaltungsverordnung geändert wird

Aufgrund der §§ 14 und 28 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 Art. 2, wird die Tierschutz-Veranstaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 493/2004, wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Wildfänge mit Ausnahme von Fischen dürfen weder ausgestellt noch zum Kauf oder Tausch angeboten werden. Hinsichtlich einheimischer Singvögel kann die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde Ausnahmen vom Verbot der Ausstellung für die Dauer von maximal zwei Tagen pro Jahr genehmigen, wenn

1. der Fang dieser Tiere landesgesetzlich erlaubt ist, und
2. sichergestellt ist, dass diese Tiere weder gehandelt noch getauscht werden.“

II.

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen, mit der die 2. Tierhaltungsverordnung geändert wird

Aufgrund der §§ 24 Abs. 1 Z 1 und 2 sowie 25 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz – TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 Art. 2, wird die 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004, wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 6 entfällt.